

DIE RUMÄNISCHE VERFASSUNG VOM 27. FEBRUAR 1938

Carol II

Von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation

König von Rumänien

Allen Gegenwärtigen und Kommenden, Heil:

Da das rumänische Volk seine Zustimmung gegeben hat, dekretieren Wir folgende

VERFASSUNG:

Hauptstück I.

Über das Gebiet von Rumänien.

Art. 1.

Das Königreich Rumänien ist ein einheitlicher und unteilbarer Nationalstaat.

Art. 2.

Das Gebiet Rumäniens ist unveräußerlich.

Art. 3.

Das Gebiet Rumäniens kann mit Bevölkerung fremder Abstammung nicht besiedelt werden.

Hauptstück II.

Über die Pflichten und Rechte der Rumänen.

Abschnitt I. Über die Pflichten der Rumänen.

Art. 4.

Alle Rumänen, ohne Unterschied der völkischen Abstammung und des religiösen Glaubens, sind verpflichtet: das Vaterland als vorzügliche Grundlage ihres Zweckes im Leben zu betrachten, sich für die Verteidigung seiner Unversehrtheit, Unabhängigkeit und Würde zu opfern; durch ihre Arbeit zu seiner moralischen Hebung und seinem wirtschaftlichen Gedeihen beizutragen; in Treue die allgemeinen Pflichten zu erfüllen, welche ihnen durch das Gesetz auferlegt werden und freiwillig zur Erfüllung der öffentlichen Pflichten beizutragen, ohne welche das Staatswesen nicht bestehen kann.

Art. 5.

Alle rumänischen Staatsbürger, ohne Unterschied der völkischen Abstammung und des religiösen Glaubens, sind vor dem Gesetz gleich und schulden ihm Achtung und Unterordnung.

Niemand kann sich von seinen bürgerlichen oder militärischen, öffentlichen oder privaten Verpflichtungen auf Grund seines religiösen Glaubens oder sonstwie entbunden betrachten.

Art. 6.

Im Rumänischen Staat wird kein Unterschied der sozialen Klassen zugelassen. Die Vorrechte bei der Festsetzung der Steuern sind verboten. Herabsetzungen und Erhöhungen der Steuern können nur allgemein sein und müssen durch Gesetze festgesetzt werden.

Art. 7.

Es ist keinem Rumänen gestattet, mündlich oder schriftlich die Änderung der Regierungsform des Staates, die Verteilung oder die Austeilung des Vermögens anderer, die Befreiung von Steuern oder den Klassenkampf zu verkünden.

Art. 8.

Es ist den Geistlichen jeden Ritus' und religiösen Glaubens verboten, ihre geistige Autorität in den Dienst der politischen Propaganda zu stellen, sowohl in den für den Kult und die amtlichen Aufgaben bestimmten Örtlichkeiten als auch außerhalb ihrer.

Die politische Propaganda in den für den Kult bestimmten Orten sowie gelegentlich religiöser Kundgebungen ist niemandem gestattet.

Jeder politischer Verein auf religiöser Grundlage oder unter solchem Vorwand ist verboten.

Außer den Personen, den Bedingungen und Förmlichkeiten, die in den Gesetzen vorgesehen sind, darf niemand Treueide abnehmen oder leisten.

Art. 9.

Ein Rumäne, welcher ohne vorherige Genehmigung der Regierung in irgendwelche Dienste eines fremden Staates tritt oder sich ausländischen Heeresverbänden anschließt, verliert von Rechts wegen die rumänische Staatsbürgerschaft.

Die Unterwerfung unter irgendeinen fremden Schutz, für welche Zeit und aus welcher Tatsache auch immer sie sich ergeben mag, zieht von Rechts wegen den Verlust der rumänischen Staatsbürgerschaft nach sich.

Die unter den hier erwähnten Umständen verlorene rumänische Staatsbürgerschaft kann nur durch Einbürgerung zurückerworben werden.

Abschnitt II. Über die Rechte der Rumänen.

Art. 10.

Die Rumänen erfreuen sich der Freiheit des Gewissens, der Freiheit der Arbeit, der Freiheit des Unterrichts, der Freiheit der Presse, der Versammlungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und aller Freiheiten, aus denen sich Rechte ergeben, unter den durch das Gesetz festgestellten Bedingungen.

Art. 11.

Die rumänische Staatsbürgerschaft wird erworben durch Heirat, durch Abstammung, durch Anerkennung und durch Einbürgerung. Die Einbürgerung wird durch das Gesetz für jeden einzelnen Fall bewilligt; sie hat keine rückwirkende Kraft. Die Ehefrau tritt in den Genuß der Einbürgerung des Ehemannes und die minderjährigen Kinder in die der Eltern.

Art. 12.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt oder Hausdurchsuchungen unterzogen werden, außer in den vom Gesetz festgesetzten Fällen und gemäß dessen Formen.

Niemand darf angehalten oder verhaftet werden, außer auf Grund eines begründeten richterlichen Haftbefehles, der im Zeitpunkt der Verhaftung oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung mitgeteilt wird.

Im Falle offenkundiger Schuld oder Dringlichkeit kann die Verhaftung sofort vorgenommen werden, und der Haftbefehl hat innerhalb von 24 Stunden gemäß dem vorhergehenden Gesetz erlassen und mitgeteilt zu werden.

Art. 13.

Niemand darf gegen seinen Willen den Richtern, die ihm das Gesetz gibt, entzogen werden.

Art. 14.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Hausdurchsuchung darf nur von den zuständigen Behörden in den vom Gesetz festgesetzten Fällen und gemäß dessen Formen vorgenommen werden.

Art. 15.

Die Todesstrafe findet im Kriege gemäß dem Militärstrafgesetzbuch Anwendung.

Der Ministerrat kann die Anwendung des vorhergehenden Absatzes auch in Friedenszeiten anordnen für Attentate gegen den Souverän, die Mitglieder der königlichen Familie, die Oberhäupter fremder Staaten und die Würdenträger des Staates aus Beweggründen, die mit der Ausübung der ihnen anvertrauten Aufgaben in Zusammenhang stehen, sowie auch in den Fällen des Raubmordes und des politischen Mordes.

Art. 16.

Das Eigentum jeder Art, sowie die Forderungen sowohl gegen Private als auch gegen den Staat sind unverletzlich und als solche gewährleistet.

Jeder kann über die ihm gehörenden Güter gemäß den durch das Gesetz vorgesehenen Normen frei verfügen.

Die Güter, welche dem öffentlichen Eigentum zugehören, werden gemäß den durch das Gesetz aufgestellten Regeln und Formen verwaltet und dürfen nur ihnen gemäß veräußert werden. Kein Gesetz darf die Strafe der Vermögensbeschlagnahme

festsetzen außer in den Fällen des Hochverrates und der Unterschlagung öffentlichen Geldes.

Niemand kann enteignet werden außer aus dem Grund des öffentlichen Interesses und nach einer durch Richterspruch gemäß den Gesetzen festgelegten gerechten und vorherigen Entschädigung. Unter Grund des öffentlichen Interesses kann nur derjenige verstanden werden, welcher geeignet ist, gleichzeitig allen und jedem tatsächlich oder gegebenenfalls zu nützen.

Außer den Fällen des öffentlichen Interesses für die Landesverteidigung, für die Arbeiten von militärischer, gesundheitlicher und kultureller Bedeutung, für Land-, See-, oder Luftverkehrswege, für öffentliche Plätze und Arbeiten, die in den geltenden Gesetzen vorgesehen sind, darf ein anderer Fall nur durch Gesetze festgelegt werden, die von beiden Versammlungen mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden sollen.

Art. 17.

Die Bergwerkslager sowie die unterirdischen Schätze jeder Art sind Eigentum des Staates. Ausgenommen sind die gewöhnlichen Steinmassen, die Steinbrüche von Baumaterialien und die Torflager, ohne Benachteiligung der vom Staat auf Grund der früheren Gesetze erworbenen Rechte. Ein Berggesetz wird die Normen und Bedingungen der Verwertung dieser Schätze festlegen, wird die Rechte des Eigentümers bestimmen, welche mindestens 50 v. H. des Ertrages und des Hektarpreises der Konzessionen sein werden, und wird gleichzeitig die Möglichkeiten und das Maß festsetzen, in welchem dieser an der Ausbeutung dieser Schätze teilhaben wird.

Die zugunsten des Staates auf Grund von bisher abgeschlossenen Konzessionsverträgen erworbenen Rechte werden beachtet.

Art. 18.

Die großen und kleinen Straßen, die Wege, welche dem Staat, den Kreisen sowie den Stadt- und Landgemeinden zur Last fallen, die Ströme und schiffbaren oder flößbaren Flüsse, die Ufer, die Anschwemmungen gegen das Ufer, die Örtlichkeiten, von wo sich das Wasser des Meeres zurückgezogen hat, die natürlichen oder künstlichen Häfen, die Küsten, an denen die Schiffe landen, der atmosphärische Raum, die Gewässer, welche motorische Kräfte allgemeinen Interesses erzeugen und im allgemeinen alle Güter, welche nicht Privateigentum sind, werden als dem öffentlichen Eigentum zugehörig betrachtet.

Art. 19.

Die Gewissensfreiheit ist unumschränkt.

Der Staat gewährleistet allen Kulturen eine gleiche Freiheit und gleichen Schutz, insoweit ihre Ausübung der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten und der Sicherheit des Staates keinen Abbruch tut.

Die christliche orthodoxe Kirche und die griechisch-katholische Kirche sind rumänische Kirchen. Da die christliche orthodoxe Kirche die Religion der großen Mehrheit der Rumänen ist, ist sie die herrschende Kirche im rumänischen Staat, während die griechisch-katholische den Vorrang gegenüber den andern Kulturen hat.

Die rumänische orthodoxe Kirche ist und bleibt von jeder fremden Hierarchie unabhängig, wenn sie auch hinsichtlich der Dogmen die Einheit mit der ökumenischen Kirche des Morgenlandes aufrecht erhält.

Die geistigen und kanonischen Fragen der rumänischen orthodoxen Kirche werden von einer einzigen zentralen Synodalbehörde geregelt.

Die Beziehungen zwischen den verschiedenen Kulturen und dem Staat fallen in den Bereich besonderer Gesetze.

Art. 20.

Die Rechtsakte des Personenstandes gehören in den Wirkungskreis des bürgerlichen Gesetzes.

Die Durchführung dieser Rechtsakte hat immer der religiösen Einsegnung voranzugehen, welche für alle Mitglieder der Kulte verpflichtend ist.

Art. 21.

Der Unterricht ist frei unter den durch Sondergesetze festgestellten Bedingungen und soweit er den guten Sitten, der öffentlichen Ordnung und den Interessen des Staates nicht zuwiderläuft.

Der Volksschulunterricht ist verpflichtend. In den Staatsschulen wird dieser Unterricht unentgeltlich erteilt.

Art. 22.

Die Verfassung gewährleistet jedermann, innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen des Gesetzes, die Freiheit, seine Gedanken und Meinungen mitzuteilen und zu veröffentlichen, mündlich, schriftlich, durch Bild, durch Ton oder durch alle andern Mittel.

Art. 23.

Das Geheimnis der Briefe, Telegramme und telephonischen Gespräche ist unverletzlich. Es werden die Fälle ausgenommen, in welchen das Gericht nach Maßgabe des Gesetzes verpflichtet ist, sich zu unterrichten.

Art. 24.

Die rumänischen Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, um alle Arten von Fragen zu behandeln, wobei sie sich an die Gesetze zu halten haben, welche die Ausübung dieses Rechtes regeln.

Die Versammlungen, Umzüge und Kundgebungen auf öffentlichen Wegen oder unter freiem Himmel sind den Gesetzen und Polizeianordnungen unterworfen.

Art. 25.

Jedermann hat das Recht, sich durch Eingaben, die von einer oder mehreren Personen unterzeichnet sind, an die öffentlichen Behörden zu wenden, jedoch nur im Namen der Unterzeichneten.

Die konstituierten Behörden haben allein das Recht, Eingaben in gemeinsamem Namen zu machen.

Art. 26.

Die rumänischen Staatsbürger haben das Recht, im Rahmen der Gesetze, Vereine zu bilden.

Das Recht der freien Vereinsbildung schließt nicht das Recht, juristische Personen zu schaffen, ein. Die Bedingungen, unter denen die Rechtspersönlichkeit gewährt wird, werden durch ein Gesetz bestimmt.

Art. 27.

Nur die rumänischen Staatsbürger werden zu bürgerlichen und militärischen öffentlichen Ämtern und Würden zugelassen, wobei der Mehrheit und dem staatstragenden Charakter der Rumänischen Nation Rechnung getragen wird.

Fremde Staatsangehörige können solche Ämter nicht besetzen, außer in den durch die Gesetze festgelegten Fällen.

Die auf dem Boden Rumäniens befindlichen Fremden genießen den durch die Gesetze den Personen und Vermögen im allgemeinen gewährten Schutz.

Nur Rumänen und naturalisierte Rumänen können unter jedem Titel ländliche Liegenschaften in Rumänien erwerben und innehaben. Fremde haben nur Anspruch auf den Wert dieser Liegenschaften.

Art. 28.

Ausländische Auszeichnungen dürfen von Rumänen nur mit Zustimmung des Königs getragen werden.

Abzeichen, Sinnbilder, Medaillen, sowie Uniformen jeder Art dürfen ohne gesetzmäßige Bewilligung weder geschaffen, noch getragen, noch zugeteilt werden.

Hauptstück III.

Über die Staatsgewalt.

Art. 29.

Alle Staatsgewalt geht von der Rumänischen Nation aus.

Sie darf jedoch nur durch Übertragung und nur nach den in der gegenwärtigen Verfassung niedergelegten Grundsätzen und Regeln ausgeübt werden.

Art. 30.

Der König ist das Staatshaupt.

Art. 31.

Die gesetzgebende Gewalt wird vom König durch die National-Vertretung ausgeübt, welche sich in zwei Versammlungen teilt: den Senat und die Abgeordnetenversammlung.

Der König sanktioniert und verkündet die Gesetze.

Bevor ein Gesetz nicht die königliche Sanktion erhalten hat, ist es nicht gültig.

Der König kann die Sanktion verweigern.

Kein Gesetz kann der königlichen Sanktion unterbreitet werden, solange es nicht beraten und von der Mehrheit der beiden Versammlungen angenommen worden ist.

Die Kundmachung der von beiden Versammlungen beschlossenen Gesetze hat unter Obsorge des Justizministers zu geschehen, welcher auch Bewahrer des großen Staatssiegels ist.

Das Gesetzesvorschlagsrecht steht dem König zu. Jede der beiden Kammern kann aus eigener Veranlassung nur Gesetze im allgemeinen Interesse des Staates vorschlagen.

Die verbindliche Auslegung der Gesetze geschieht nur durch die gesetzgebende Gewalt.

Ein Gesetz, eine Verordnung der allgemeinen oder gemeindlichen Verwaltung kann nur verbindlich sein, nachdem es in der darin bestimmten Form kundgemacht ist.

Art. 32.

Die Vollzugsgewalt ist dem König anvertraut, welcher sie durch Seine Regierung in der von der Verfassung festgelegten Art und Weise ausübt.

Art. 33.

Die richterliche Gewalt wird durch ihre Organe ausgeübt.

Die richterlichen Urteile werden kraft des Gesetzes ausgesprochen.

Sie werden im Namen des Königs vollstreckt.

Abschnitt I. Über den König.

Art. 34.

Die verfassungsmäßigen Befugnisse des Königs sind in der absteigenden direkten und legitimen Linie Seiner Majestät des Königs Carol I. von Hohenzollern-Sigmaringen von Mann zu Mann nach der Ordnung der Erstgeburt unter immerwährendem Ausschluß der Frauen und ihrer Nachkommen erblich.

Die Nachkommen Seiner Majestät werden in der orthodoxen Religion des Morgenlandes erzogen.

Art. 35.

In Ermanglung von Nachkommen in der männlichen Linie Seiner Majestät des Königs Carol I. von Hohenzollern-Sigmaringen gebührt die Thronfolge dem ältesten

seiner Brüder oder deren Nachkommen nach den im vorhergehenden Artikel aufgestellten Regeln.

Wenn keiner der Brüder oder deren Nachkommen am Leben sein sollte oder vorher erklären sollte, daß er den Thron nicht besteigt, wird der König Seinen Nachfolger aus einer souveränen Dynastie Westeuropas auswählen können, unter Annahme durch die Nationalvertretung, die in der vom Artikel 36 vorgeschriebenen Weise erteilt wird.

Wenn weder das eine noch das andere stattfindet, ist der Thron frei.

Art. 36.

Im Falle des Freiwerdens des Throns treten beide Versammlungen sofort zu einer einzigen Versammlung zusammen, auch ohne Einberufung, und wählen spätestens binnen acht Tagen nach ihrem Zusammentritt einen König aus einer souveränen Dynastie Westeuropas. Um zu dieser Wahl schreiten zu können, ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder, welche jede der beiden Versammlungen bilden, und die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wenn die Versammlung in der oben beschriebenen Frist nicht zustande kommen sollte, so werden am neunten Tag mittags die vereinigten Versammlungen die Wahl vornehmen, was immer auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sei, und zwar mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.

Wenn die Versammlungen im Zeitpunkt des Freiwerdens des Thrones aufgelöst sein sollten, wird nach der im folgenden Artikel vorgeschriebenen Weise vorgegangen.

In der Zeit des Freistehens des Thrones werden die vereinigten Versammlungen eine Königliche Stellvertretung ernennen, bestehend aus drei Personen, die die königliche Gewalt bis zur Thronbesteigung des Königs ausübt.

In allen oben angeführten Fällen wird die Abstimmung geheim sein.

Art. 37.

Beim Tode des Königs treten die Versammlungen auch ohne Einberufung spätestens zehn Tage nach der Todeserklärung zusammen.

Im Falle, daß sie vorher aufgelöst worden sind und ihre Einberufung in dem Auflösungsakt für einen späteren Zeitpunkt als diese zehn Tage angeordnet worden ist, treten die alten Versammlungen bis zum Zusammentritt der sie ersetzenden zusammen.

Art. 38.

Vom Tage des Todes des Königs bis zur Eidesleistung Seines Nachfolgers auf dem Thron, werden die verfassungsmäßigen Gewalten des Königs im Namen der Rumänischen Nation von den im Ministerrat versammelten Ministern und auf ihre Verantwortung ausgeübt.

Art. 39.

Der König wird mit vollendetem achtzehnten Lebensjahre volljährig.

Bei Seiner Thronbesteigung hat Er vorerst inmitten der zusammengetretenen Versammlungen folgenden Eid zu leisten:

»Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze der Rumänischen Nation zu schützen, ihre nationalen Rechte und die Unantastbarkeit des Gebiets zu bewahren.«

Art. 40.

Der König kann einen Regenten und zwei Stellvertreter ernennen, welche nach Seinem Tode die königliche Gewalt während der Minderjährigkeit Seines Nachfolgers auszuüben haben.

Diese Ernennung geschieht mit Zustimmung der Nationalvertretung, die in der vom Artikel 36 der vorliegenden Verfassung vorgeschriebenen Form gegeben wird.

Der Regent hat gleichzeitig die Vormundschaft über den minderjährigen König auszuüben.

Wenn beim Tode des Königs ein Regent nicht ernannt sein und der Thronfolger minderjährig sein sollte, werden die beiden zusammengetretenen Versammlungen einen Regenten und zwei Stellvertreter ernennen, wobei sie nach den in Artikel 36 der vorliegenden Verfassung vorgeschriebenen Formen vorzugehen haben.

Der Regent und Seine Stellvertreter können erst dann in ihr Amt eintreten, nachdem sie vor den beiden zusammengetretenen Versammlungen den in Artikel 39 der vorliegenden Verfassung vorgeschriebenen Eid abgelegt haben.

Im Falle des Todes des Regenten wird der ältere Stellvertreter von Rechts wegen seinen Platz einnehmen, wobei für die Wahl eines neuen Stellvertreters gemäß den Vorschriften des vorhergehenden Absatzes verfahren wird.

Art. 41.

Wenn für den König die Unmöglichkeit besteht, zu regieren, übernimmt der Thronfolger, wenn er volljährig ist, allein von Rechts wegen die Regentschaft. Ist der Thronfolger minderjährig, so beruft der Ministerrat, nachdem er die Unmöglichkeit zu regieren gesetzlich festgestellt hat, sofort die vereinigten gesetzgebenden Versammlungen zur Entscheidung ein.

Art. 42.

Während der Zeit der Regentschaft darf keine Verfassungsänderung vorgenommen werden.

Art. 43.

Der König darf ohne Zustimmung der Versammlungen nicht gleichzeitig auch das Haupt eines ändern Staates sein.

Keine der Versammlungen darf über diesen Gegenstand beschließen, wenn nicht mindestens zwei Drittel der ihr angehörenden Mitglieder anwesend sind, und der Beschluß darf nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

Art. 44.

Die Person des Königs ist unverletzlich. Die Minister sind Ihm verantwortlich.

Die Staatsakte des Königs werden von einem Minister gegengezeichnet, welcher dadurch für sie verantwortlich wird.

Ausgenommen ist die Ernennung des Ministerpräsidenten, welche nicht gegengezeichnet wird.

Art. 45.

Der König beruft die gesetzgebenden Versammlungen mindestens einmal im Jahre ein, indem er die Tagung durch eine Botschaft eröffnet, auf welche die Versammlungen antworten.

Der König spricht die Schließung der Tagung aus.

Er hat das Recht, beide Versammlungen zusammen oder nur eine von ihnen aufzulösen. Der Auflösungsakt hat die Einberufung der Wähler und der neuen Versammlungen zu enthalten.

Der König kann die Versammlungen vertagen. Sie treten von Rechts wegen nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt der Vertagung zusammen, wenn sie inzwischen nicht einberufen worden sind.

Art. 46.

Der König ernennt Seine Minister und entläßt sie.

Er hat das Recht, die Strafen in Kriminalsachen zu erlassen oder herabzusetzen, unbeschadet dessen, was hinsichtlich der Minister bestimmt ist.

Er kann den Lauf des Verfahrens oder des Urteils nicht suspendieren, auch nicht in irgendeiner Weise in die Justizverwaltung eingreifen.

Er ernennt zu öffentlichen Ämtern bzw. bestätigt sie gemäß den Gesetzen.

Er kann ein neues Amt ohne ein besonderes Gesetz nicht schaffen.

Er erläßt die notwendigen Verordnungen zur Ausführung der Gesetze, ohne die Gesetze abändern oder jemand von ihrer Ausführung befreien zu können.

Er kann in der Zeit, in welcher die gesetzgebenden Versammlungen aufgelöst sind und in der Zwischenzeit zwischen den Tagungen in jeder Hinsicht Dekrete mit Gesetzeskraft erlassen, welche den Versammlungen in ihrer nächsten Tagung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Er ist der Chef der Armee.

Er hat das Recht, den Krieg zu erklären und Frieden zu schließen.

Er verleiht die militärischen Grade in Gemäßheit des Gesetzes.

Er verleiht die rumänischen Auszeichnungen.

Er beglaubigt die Botschafter und bevollmächtigten Minister bei den Oberhäuptern der fremden Staaten.

Er hat das Recht, Münzen zu prägen gemäß einem besonderen Gesetze.

Er schließt mit fremden Staaten politische und militärische Verträge. Die für den Handel und die Schifffahrt notwendigen sowie andere ähnliche von Ihm abgeschlossene Abkommen müssen jedoch, um Gesetzeskraft im Innern zu haben, den gesetzgebenden Versammlungen vorgelegt und von ihnen genehmigt werden.

Art. 47.

Die Zivilliste wird durch ein Gesetz bestimmt.

Abschnitt II. Über die Nationalvertretung.

Art. 48.

Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen sind die Repräsentanten der Nation und üben ihre Mandate erst nach der Leistung des gesetzlichen Eides aus.

Art. 49.

Jede Versammlung bestimmt durch ihre Geschäftsordnung die Art und Weise, nach der sie sich konstituiert und ihre Befugnisse ausübt.

Art. 50.

Die Gültigerklärung der Wahlen für beide Versammlungen und die Beglaubigung der Vollmachten der jeder von ihnen zugehörigen Mitglieder geschieht durch den Hohen Kassations- und Justizhof vor dem für den Zusammentritt der Versammlungen bestimmten Zeitpunkt.

Art. 51.

Niemand darf gleichzeitig Mitglied der einen und der andern Versammlung sein.

Art. 52.

Die Abgeordneten und Senatoren, welche von der Vollzugsgewalt zu einem besoldeten Amte ernannt werden, das sie annehmen, verlieren von Rechtsweisen ihr Mandat als Vertreter der Nation.

Diese Bestimmung wird nicht auf die Minister und Unterstaatssekretäre angewendet.

Art. 53.

Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen dürfen keine privaten Interessen gegenüber dem Staat vertreten; sie dürfen nicht Verwaltungsräten von Unternehmungen angehören, welche mit dem Staate, den Kreisen oder den Gemeinden Verträge abgeschlossen haben.

Art. 54.

Jeder Beschluß wird mit unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt, ausgenommen in den Fällen, in denen die Verfassung ein anderes bestimmt.

Im Falle der Stimmgleichheit ist der zur Beratung stehende Antrag abgelehnt.

Die Versammlungen halten Sitzungen ab, wenn die Hälfte der Mitglieder zuzüglich eines beim Namensaufruf eingetragen ist.

Art. 55.

Jedes Mitglied der Versammlungen hat das Recht, an die Minister Anfragen zu stellen, auf welche diese in der durch die Geschäftsordnung festgelegten Frist zu antworten verpflichtet sind.

Art. 56.

Keines der Mitglieder der einen oder anderen Versammlung kann wegen Meinungen und Stimmabgaben verfolgt werden, die im Laufe der Ausübung des Mandates von ihm ausgedrückt wurden.

Art. 57.

Kein Mitglied der einen oder andern Versammlung darf in der Zeit der Tagung, es sei denn mit Zustimmung der Versammlung, der es angehört, strafrechtlich verfolgt oder verhaftet werden, ausgenommen, wenn es auf frischer Tat ertappt wird.

Die Festnahme oder Verfolgung irgendeines Mitgliedes der Versammlung wird in der ganzen Zeit der Tagungen gehemmt, wenn die Versammlung es verlangt.

Art. 58.

Jede der Versammlungen berät und beschließt gesondert, ausgenommen in den besonderen Fällen, die in der gegenwärtigen Verfassung erwähnt sind.

Art. 59.

Die Sitzungspolizei wird vom Präsidenten einer jeden Versammlung ausgeübt, welcher allein, nach Zustimmung der Versammlung, der Wache Aufträge geben kann.

Art. 60.

Die Tagegelder der Abgeordneten und Senatoren werden durch ein Gesetz festgesetzt.

Teil I. Über die Abgeordnetenversammlung.

Art. 61.

Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den Abgeordneten, die von den rumänischen Staatsbürgern gewählt werden, welche das Alter von 30 Jahren erreicht haben und tatsächlich eine Beschäftigung ausüben, welche in eine der drei folgenden Kategorien fällt:

1. Landwirtschaft und Handarbeit;
2. Handel und Industrie;
3. Geistige Beschäftigungen.

Die Wahl geschieht durch geheime und obligatorische Abstimmung, welche durch Stimmabgabe für einen Namen in Wahlkreisen ausgeübt wird, die die Vertretung der Beschäftigungsart der Wähler sichern sollen.

Das Wahlgesetz wird die Wahlkreise festsetzen und wird nach den oben niedergelegten Grundsätzen die Bedingungen festlegen, welche bzgl. des aktiven Wahlrechts für Männer und Frauen verlangt werden, die mangelnde Wahlfähigkeit, die Verlustgründe, die Inkompatibilitäten, sowie das Abstimmungsverfahren, die Sicherung der Freiheit der Wahlen und die Zahl der Abgeordneten.

Die Dauer des Mandates beträgt sechs Jahre.

Art. 62.

Um in die Abgeordnetenversammlung wählbar zu sein, wird verlangt:

- a) daß man rumänischer Staatsbürger ist;
- b) daß man sich in der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte befindet und daß man tatsächlich die betreffende Beschäftigung einer der drei im vorerwähnten Artikel angeführten Kategorien ausübt, deren Wähler er vertreten soll;
- c) daß man das Alter von 30 Jahren erreicht hat;
- d) daß man den Wohnsitz in Rumänien hat.

Die Wählbarkeit, die Ausschließungsgründe, seien sie vorübergehend oder endgültig, und die Unvereinbarkeiten werden durch das Wahlgesetz bestimmt werden.

Teil II. Über den Senat.

Art. 63.

Der Senat besteht aus den vom König ernannten Senatoren, aus den Senatoren von Rechts wegen und aus den Senatoren, die durch obligatorische geheime Wahl, ausgeübt durch Stimmabgabe für einen Namen der Mitglieder der im Staat bestehenden Körperschaften, in der Zahl und unter den durch das Wahlgesetz zu bestimmenden Bedingungen für das Wahlrecht und die Wählbarkeit für Männer und Frauen, gewählt werden.

Die Zahl der ernannten Senatoren beträgt die Hälfte der gewählten.

Art. 64.

Von Rechts wegen sind Mitglieder des Senates kraft ihrer hohen Stellung im Staat und in der Kirche:

- a) der Thronfolger vom vollendeten 18. Lebensjahr an;
- b) alle volljährigen Prinzen der königlichen Familie;
- c) der Patriarch und die Metropoliten des Landes;

d) die Diözesanbischöfe der rumänischen orthodoxen und der griechisch-katholischen Kirche, sofern sie gemäß den Gesetzen des Landes gewählt werden;

e) die Häupter der vom Staat anerkannten Konfessionen, je einer für jede Konfession, sofern sie gemäß den Gesetzen des Landes gewählt oder ernannt werden und eine Zahl von mehr als 200.000 Gläubigen umfassen;

f) die gegenwärtigen Senatoren von Rechts wegen, welche bis zum Zeitpunkt der Verkündung der vorliegenden Verfassung anerkannt wurden.

Das Mandat der Senatoren von Rechts wegen, die in den Absätzen a-e einschließlich aufgezählt sind, hört zugleich mit der Eigenschaft oder Würde auf, kraft derer sie es einnehmen.

Die Mandatsdauer der ernannten und gewählten Senatoren beträgt neun Jahre. Die Mandate der gewählten Senatoren werden von drei zu drei Jahren, vom Zeitpunkt der durch Artikel 48 der Verfassung vorgesehenen Eidesleistungen, im Verhältnis von einem Drittel erneuert.

Das letzte Drittel, das für die Erneuerung nicht ausgelost wurde, behält das Mandat bis zum Ablauf der neunjährigen Frist.

Für die ausgelosten Mandate wird zu Neuwahlen gemäß dem Wahlgesetz geschritten.

Abschnitt III. Über die Regierung und die Minister.

Art. 65.

Die Regierung besteht aus Ministern und Unterstaatssekretären.

Die Minister üben die vollziehende Gewalt im Namen des Königs unter den von der Verfassung aufgestellten Bedingungen und auf ihre Verantwortung aus.

Die Minister haben eine politische Verantwortung nur gegenüber dem König.

Art. 66.

Die versammelten Minister bilden den Ministerrat, in welchem derjenige den Vorsitz führt, der vom König mit der Bildung der Regierung betraut wurde und der den Titel eines Präsidenten des Ministerrates führt.

Die Ministerien und Unterstaatssekretariate können nur durch ein Gesetz errichtet und aufgelöst werden.

Art. 67.

Minister kann nur derjenige sein, welcher seit mindestens drei Generationen Rumäne ist. Ausgenommen sind diejenigen, welche bisher Minister gewesen sind.

Art. 68.

Die Mitglieder der königlichen Familie können nicht Minister sein.

Art. 69.

Die Minister und Unterstaatssekretäre, welche nicht Mitglieder der Versammlungen sind, können an den Beratungen der Gesetze teilnehmen, aber nicht abstimmen; die Versammlungen können die Anwesenheit der Minister bei ihren Beratungen verlangen. Die Beratungen können ohne Anwesenheit eines Ministers nicht beginnen.

Art. 70.

Der König und jede der Versammlungen kann die Verfolgung der Minister und ihre Anklage vor dem Hohen Kassations- und Justizhof verlangen, welcher allein berechtigt ist, in seinen Vereinigten Senaten über sie zu urteilen. Was die Erhebung einer Zivilklage der geschädigten Partei und die von ihnen außerhalb der Ausübung ihres Amtes begangenen Verbrechen und Vergehen betrifft, sind sie den Regeln des gemeinen Rechtes unterworfen.

Die Verfolgung der Minister durch die gesetzgebenden Körperschaften muß durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden.

Die Untersuchung wird durch eine Kommission des Hohen Kassations- und Justizhofes vorgenommen, bestehend aus fünf Mitgliedern, welche in den Vereinigten Senaten ausgelost werden. Diese Kommission hat auch das Recht, die Handlungen rechtlich zu qualifizieren und die Verfolgung anzuordnen oder nicht.

Die Anklage vor dem Hohen Kassations- und Justizhof wird von der Staatsanwaltschaft vertreten.

Das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit bestimmt die Fälle der Verantwortung und die auf die Minister anzuwendenden Strafen.

Die aus dem Amte ausgeschiedenen Justizminister dürfen den Beruf eines Rechtsanwaltes während der Frist eines Jahres vom Tage des Austrittes nicht ausüben.

Die aus dem Amte ausgeschiedenen Minister dürfen den Verwaltungsräten von Unternehmungen, mit welchen sie Verträge abgeschlossen haben, in den nächsten drei Jahren nicht angehören.

Art. 71.

Jede Partei, die in ihren Rechten durch ein Dekret oder durch eine von einem Minister unterzeichnete Bestimmung unter Verletzung einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassung oder der geltenden Gesetze verletzt ist, kann vom Staat für den erlittenen Schaden gemäß dem gemeinen Rechte eine Entschädigung in Geld verlangen.

Abschnitt IV. Über den gesetzgebenden Rat.

Art. 72.

Der gesetzgebende Rat arbeitet auf Grund seines Organisationsgesetzes.

Die Befragung des gesetzgebenden Rates ist obligatorisch bei allen Gesetzentwürfen sowohl vor als auch nach ihrer Abänderung in den Kommissionen, ausgenommen derjenigen, welche Staatshaushaltskredite betreffen.

Es darf keine Verordnung über die Durchführung der Gesetze erlassen werden ohne vorherige Befragung des gesetzgebenden Rates, mit Ausnahme des im folgenden Absatz vorgesehenen Falles für Gesetzentwürfe.

Die gesetzgebenden Versammlungen können zur Beratung der Gesetzentwürfe schreiten, ohne die Zustimmung des gesetzgebenden Rates abzuwarten, wenn dieser sie nicht in der in seinem Organisationsgesetz festgesetzten Frist erteilt.

Abschnitt V. Über die richterliche Gewalt.

Art. 73.

Kein Gericht darf ohne gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Unter keiner Bezeichnung und unter keinem Titel dürfen für bestimmte Zivil- oder Strafprozesse oder für die Aburteilung einer einzelnen Person außerordentliche Kommissionen oder Gerichte geschaffen werden.

Die Schwurgerichte werden aufgehoben.

Art. 74.

Für den rumänischen Staat besteht ein einziger Kassations- und Justizhof.

Art. 75.

Nur der Kassations- und Justizhof hat in seinen vereinigten Senaten das Recht, über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze zu urteilen und diejenigen für unanwendbar zu erklären, die der Verfassung zuwiderlaufen. Das Urteil der Verfassungswidrigkeit der Gesetze beschränkt sich nur auf den beurteilten Fall.

Der Kassations- und Justizhof hat über Kompetenzstreitigkeiten zu entscheiden.

Das Recht auf die Kassationsberufung ist verfassungsmäßiger Art.

Art. 76.

Die Richter sind unabsetzbar. Die Unabsetzbarkeit der Richter wird durch ein besonderes Gesetz festgelegt, welches mindestens innerhalb von sechs Monaten von der Kundmachung dieser Verfassung an ergehen soll. In dieser Zeit werden Disziplinarstrafen durch königliches Dekret verhängt.

Art. 77.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch Gesetz geregelt.

Art. 78.

Das Verwaltungsstreitverfahren steht der richterlichen Gewalt zu, gemäß einem besonderen Gesetz.

Die richterliche Gewalt hat nicht das Recht, über Regierungsakte sowie über Befehlsakte militärischen Charakters zu urteilen.

Abschnitt VI. Über die Kreis- und Gemeindeeinrichtungen.

Art. 79.

Die Verwaltungseinrichtungen werden durch Gesetze geregelt.

Hauptstück IV.

Über die Finanzen.

Art. 80.

Steuern, welcher Art auch immer, dürfen nur auf Grund eines Gesetzes eingeführt und aufgehoben werden.

Durch das Gesetz können Steuern nur zugunsten des Staates, der Kreise, der Gemeinden und derjenigen öffentlichen Einrichtungen auferlegt werden, die Staatsdienste verrichten.

Art. 81.

Monopole dürfen nur durch ein Gesetz und ausschließlich zugunsten des Staates, der Kreise und Gemeinden errichtet werden.

Art. 82.

Pensions- oder Besenkungsfonds zu Lasten des öffentlichen Schatzes dürfen nur kraft eines Gesetzes errichtet werden.

Art. 83.

In jedem Jahr schließen die gesetzgebenden Versammlungen die Abrechnungen ab und genehmigen den Staatshaushaltsvoranschlag, ohne daß sie die vorgeschlagenen Ausgaben erhöhen können.

Alle Staatseinnahmen und -ausgaben müssen in den Staatshaushaltsvoranschlag und in die Abrechnungen aufgenommen werden.

Wenn der Staatshaushaltsvoranschlag nicht rechtzeitig angenommen werden sollte, hat die Vollzugsgewalt den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes dadurch Genüge zu tun, daß sie den Haushaltsplan des vorhergehenden Jahres anwendet, ohne jedoch mit diesem Haushaltsplan länger als ein Jahr nach Ablauf des Jahres, für das er angenommen worden war, verfahren zu können.

Art. 84.

Die vorbeugende und Gebarungüberwachung über alle Staatseinnahmen und -ausgaben wird vom Hohen Rechnungshof ausgeübt, der in jedem Jahre den gesetzgebenden Versammlungen einen allgemeinen Bericht über die Gebarungsrechnungen des abgelaufenen Haushaltsplanes zu unterbreiten hat, indem er gleichzeitig auf die von den Ministerien bei seiner Anwendung begangenen Unregelmäßigkeiten aufmerksam zu machen hat.

Der endgültige Abschluß der Rechnungen muß den gesetzgebenden Körperschaften spätestens binnen zwei Jahren nach Abschluß eines jeden Finanzjahres unterbreitet werden.

Eine oberste Kontrollkörperschaft wird die Aufgabe haben, die Gesetzmäßigkeit und Richtigkeit der Durchführung in allen öffentlichen Dienstzweigen zu überwachen und zu überprüfen.

Diese Körperschaft wird bei dem Ministerratspräsidium wirken und gemäß den Aufträgen des Regierungschefs arbeiten.

Art. 85.

Alle aus besonderen Kassen herrührenden Fonds, über die die Regierung unter verschiedenen Titeln verfügt, müssen in den allgemeinen Voranschlag der Staatseinnahmen aufgenommen werden.

Art. 86.

Für ganz Rumänien besteht ein einziger Rechnungshof.

Art. 87.

Die Unterschlagung von öffentlichen Geldern wird als Verbrechen qualifiziert und bestraft.

Hauptstück V.

Über das Heer.

Art. 88.

Alle rumänischen Staatsbürger sind verpflichtet, einem Heeresteil gemäß den Gesetzen anzugehören.

Art. 89.

Die militärischen Grade, Auszeichnungen und Ruhegehälter können nur kraft eines gerichtlichen Urteiles entzogen werden.

Art. 90.

Das Heereskontingent wird für jedes Jahr von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossen.

Art. 91.

Keine fremde bewaffnete Truppe darf in den Dienst des Staates zugelassen werden, noch das rumänische Gebiet betreten oder durchziehen, es sei denn kraft eines Gesetzes.

Hauptstück VI.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 92.

Die Farben der Fahne Rumäniens sind: Blau, Gelb und Rot in senkrechter Anordnung.

Art. 93.

Der Sitz der Regierung ist in der Hauptstadt des Landes.

Art. 94.

Die rumänische Sprache ist die amtliche Sprache des Staates.

Art. 95.

Kein Eid bindet oder darf von jemandem abverlangt werden, es sei denn kraft eines Gesetzes, das auch seine Formel bestimmt.

Art. 96.

Die vorliegende Verfassung darf weder ganz noch teilweise aufgehoben werden.

Im Falle einer Gefahr für den Staat kann der allgemeine oder teilweise Belagerungszustand verhängt werden.

Hauptstück VII.

Die Revision der Verfassung.

Art. 97.

Die vorliegende Verfassung kann ganz oder teilweise nur auf Begehren des Königs und mit vorhergehender Befragung der gesetzgebenden Körperschaften abgeändert werden, welche auch die abzuändernden Stellen anzugeben haben.

Die Befragung der Versammlungen geschieht durch königliche Botschaft und wird mit Zweidrittelmehrheit der Versammlungen ausgeübt, welche zu einer einzigen unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten zusammentreten. Das Ergebnis der Befragung wird von den Präsidenten der beiden Kammern in Begleitung einer Kommission dem König zur Kenntnis gebracht.

Über die neuen Texte, welche die abgeänderten ersetzen sollen, wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln von jeder Versammlung gesondert abgestimmt.

Hauptstück VIII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 98.

Alle Grundstücke, die enteignet und verteilt werden, und zwar auf Grund des Gesetzes über die Agrarreform des alten Reiches vom 17. Juli 1921; des Gesetzes über die Agrarreform in Bessarabien vom 13. März 1920; des Gesetzes über die Agrarreform in Siebenbürgen, im Banat, Kreischgebiet und Marmarosch vom 13. Juni 1921 und des Gesetzes über die Agrarreform in der Bukowina vom 30. Juli 1921,

werden als erworbene Rechte beachtet und werden hinsichtlich jeglicher auf sie bezüglichen Streitigkeiten in Gegenwart und in Zukunft von jenen Gesetzen geregelt.

Die Bestimmungen dieser Gesetze, die in den Art. 131 der Verfassung von 1923 eingeführt wurden, behalten ihren verfassungsmäßigen Charakter.

Alle politischen Rechte, die kraft der durch den Artikel 133 der Verfassung von 1923 ratifizierten Dekretgesetze erworben wurden, werden beachtet.

Alle in Kraft stehenden Gesetzbücher und Gesetze werden im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Gesetzgebung einer Durchsicht unterzogen, indem sie mit den Grundsätzen der vorliegenden Verfassung in Einklang gebracht werden. Bis dahin bleiben sie in Kraft. Vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Verfassung sind jene Bestimmungen von Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und allen andern Akten aufgehoben, die den Bestimmungen dieser Verfassung widersprechen.

Es wird gleichfalls mit dem Tag der Kundmachung der gegenwärtigen Verfassung die durch königliches Dekret Nr. 1360 vom 28. März 1923 kundgemachte Verfassung aufgehoben.

Die Schwurgerichte in Strafsachen bleiben solange bestehen, bis das Strafgesetzbuch Carol II. und das Strafverfahren mit dem in Artikel 73 der vorliegenden Verfassung festgesetzten Grundsatz in Einklang gebracht werden.

Bis zur Einberufung der gesetzgebenden Versammlungen haben alle Dekrete die Kraft von Gesetzen, ohne daß es ihrer Bestätigung bedarf.

Das Statut der königlichen Familie hat verfassungsmäßigen Charakter und kann nur durch das für die Revision der Verfassung vorgesehene Verfahren abgeändert werden.

Art. 99.

Für die Wahl der gesetzgebenden Versammlungen, welche auf Grund der vorliegenden Verfassung einzurichten sind, wird ein königliches Dekret mit Gesetzeskraft unter den Bedingungen des Artikels 98 die Bedingungen bestimmen, die verlangt werden, um für die Kammer und den Senat stimmberechtigt und wählbar zu sein, die Wahlkreise, die Zahl der Abgeordneten und Senatoren und die Normen, nach denen die Wahl vorzunehmen ist.

Dieses Dekret hat einen verfassungsmäßigen Charakter und kann nur durch Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.

Art. 100.

Die gegenwärtige Verfassung, nachdem sie vom König erlassen ist, wird der Rumänischen Nation zur »Kenntnis und Zustimmung« unterbreitet werden.

Ein königliches Dekret wird das Verfahren bestimmen, nach dem zu diesem Zweck vorgegangen werden wird.

Nach der Beendigung dieses Vorganges und nachdem sein Ergebnis von dem Präsidenten des Ministerrates dem König zur Kenntnis gebracht ist, wird die gegenwärtige Verfassung kundgemacht werden und in Kraft treten.

Wir verkünden diese Verfassung und ordnen an, daß sie mit dem Staatssiegel versehen und im »Monitorul Oficial« kundgemacht werde.

Gegeben in Bukarest, am 27. Februar 1938.

Carol

(folgen Unterschriften des Ministerpräsidenten,
der Minister und eines Unterstaatssekretärs)

Quelle: Schmitt, Carl; Triepel, Heinrich (Hrsg.): Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band 8, Berlin 1939, S. 377-391.